



Integrierte Stadtentwicklung

Potenzielles Baugebiet Wasserkamp

Aktuelle Informationen

Archäologische Sondagen

Zwischenergebnis Fläche „Südfriedhof“

Start der Sondagen Wasserkamp

FFH Vorprüfung

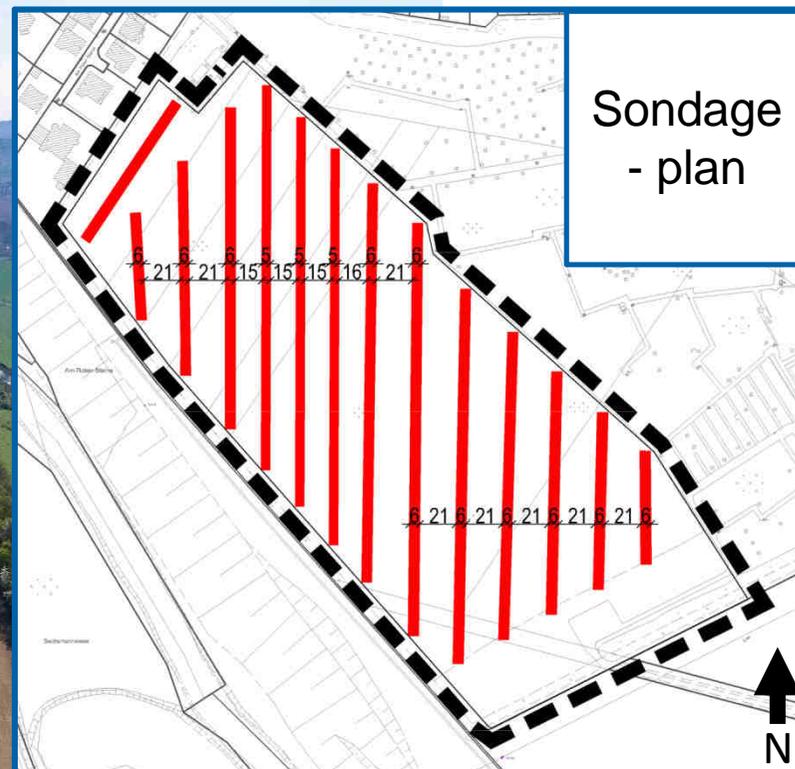
Ergebnis

STEBA 15.05.2019

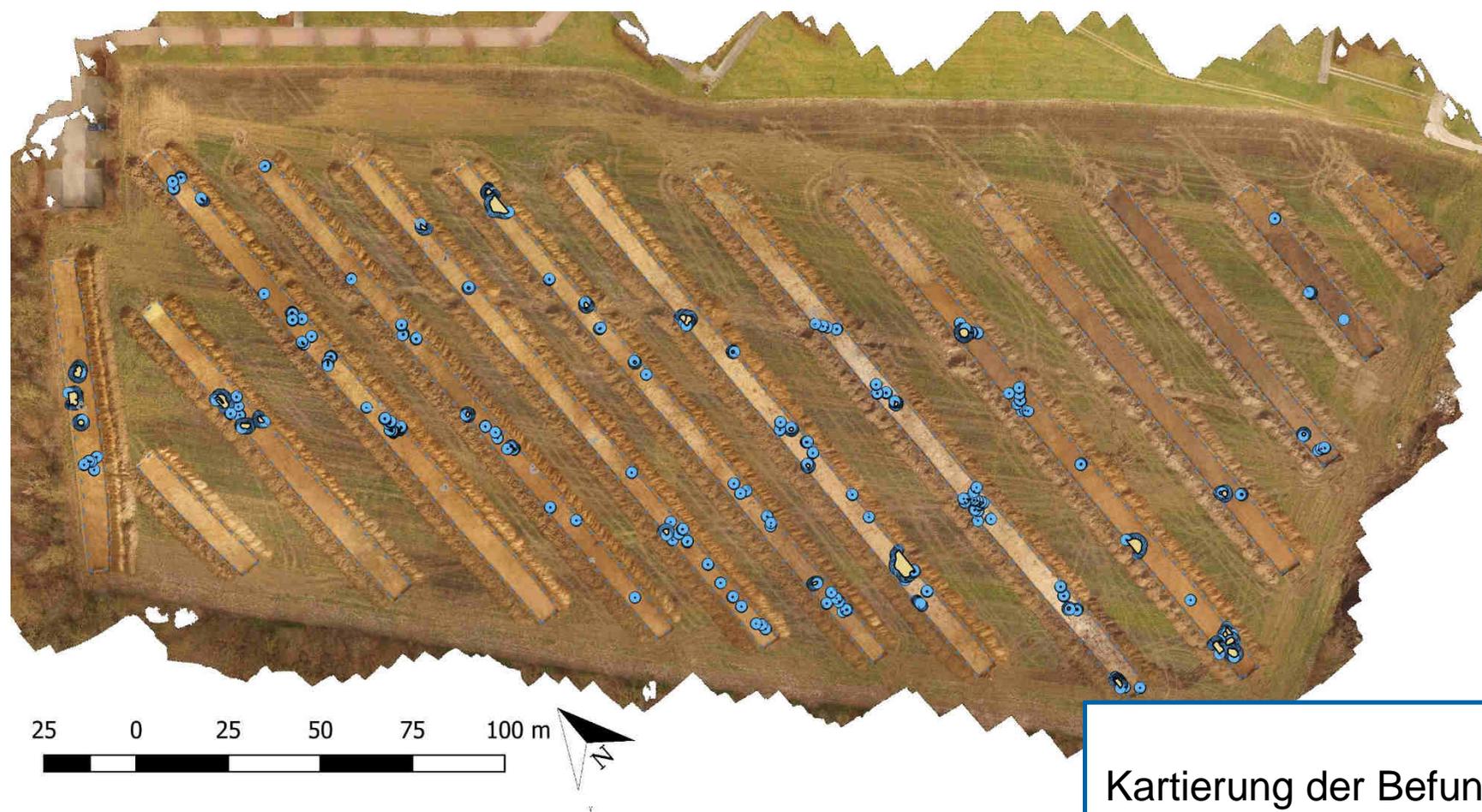




Stadt Hildesheim



Untersuchungsgebiet



Kartierung der Befunde



Vorläufiges Ergebnis der
archäologischen
Sondage:

- 32 Gruben bzw.
Grubenkomplexe
- 141 Pfostengruben
- 10.757m² wurden
untersucht

(Gesamtfläche 67.708m²)

Datierung:
jüngere vorrömische
Eisenzeit bis ältere
römische Kaiserzeit
(100 v. Chr. bis 100. n.
Chr.)

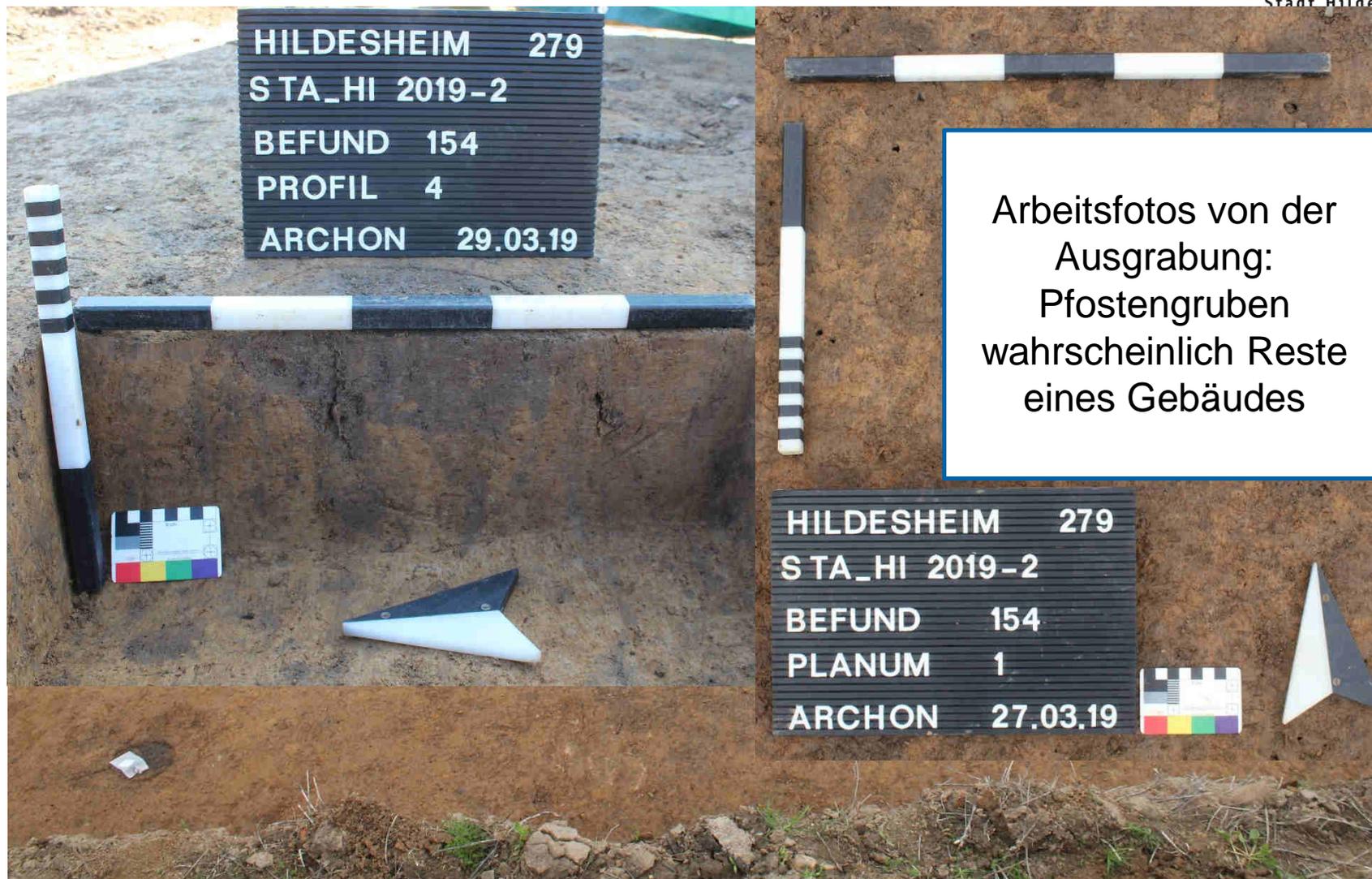




Arbeitsfoto von der
Ausgrabung:
Grubenkomplex



Stadt Hildesheim





Voraussichtliche Kosten für eine Ausgrabung im Vorfeld der Entwicklung der Fläche:

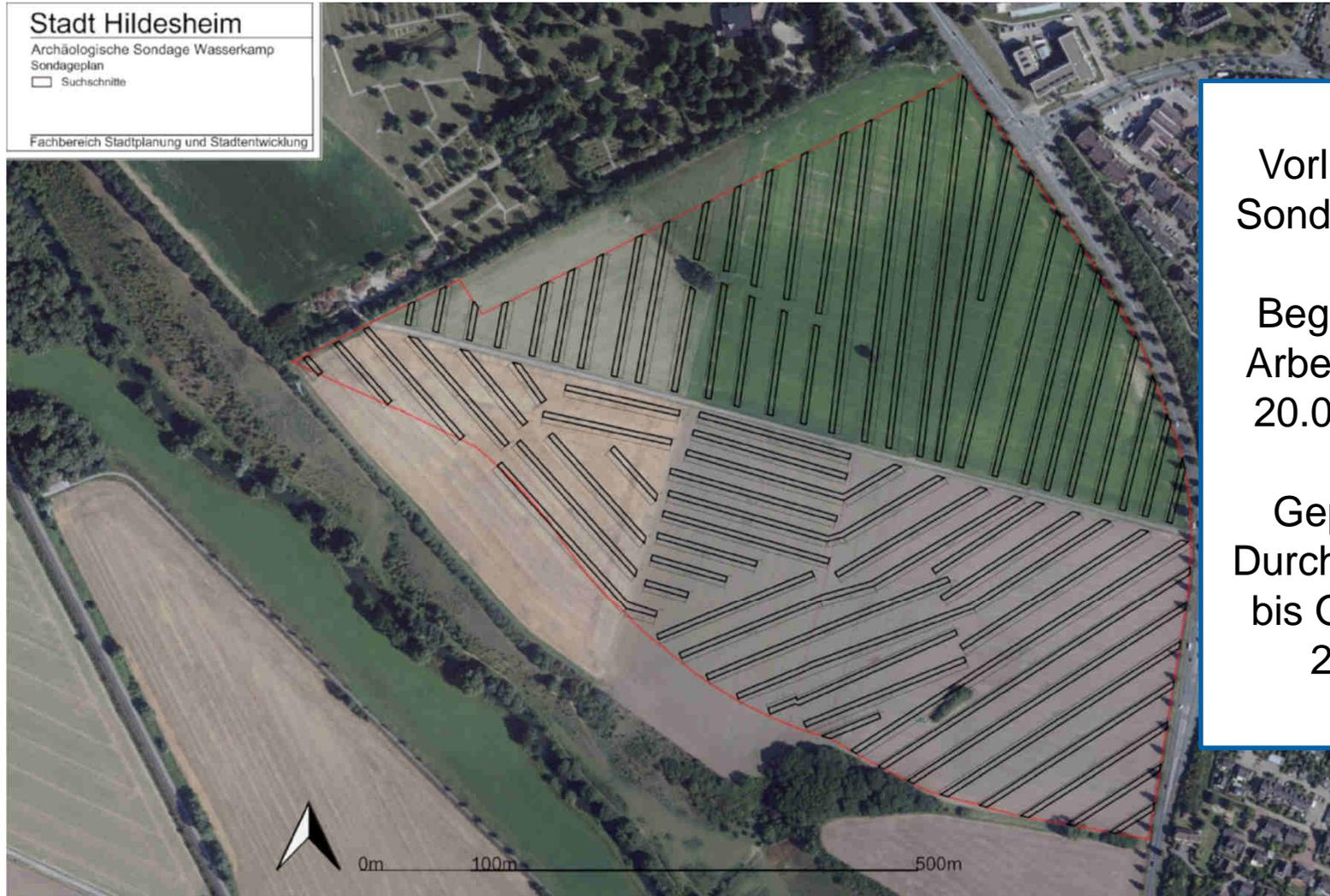
Archäologische Ausgrabung mit Baggerarbeiten

Grobkostenschätzung: bis zu 250.000,00 Euro (brutto)



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim
Archäologische Sondage Wasserkamp
Sondageplan
□ Suchschnitte
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung



Vorläufiger
Sondageplan

Beginn der
Arbeiten am
20.05.2019

Geplante
Durchführung
bis Oktober
2019



Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG FFH - Gebiet DE 3825 - 331 (382) „Beuster (mit NSG „Am roten Steine““

LaReG

Planungs-Gemeinschaft GbR

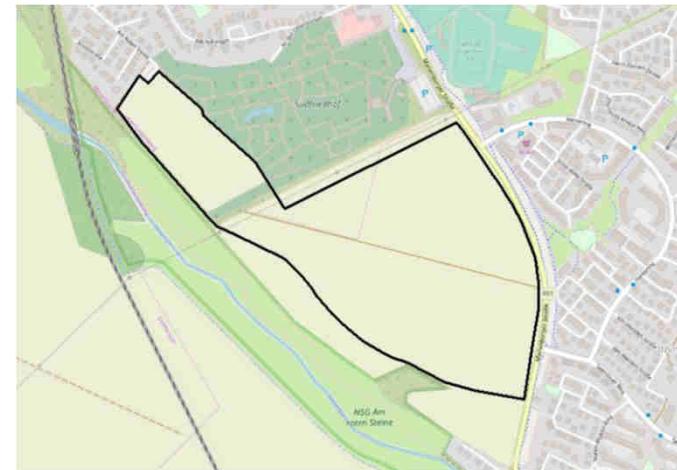
Landschaftsplanung

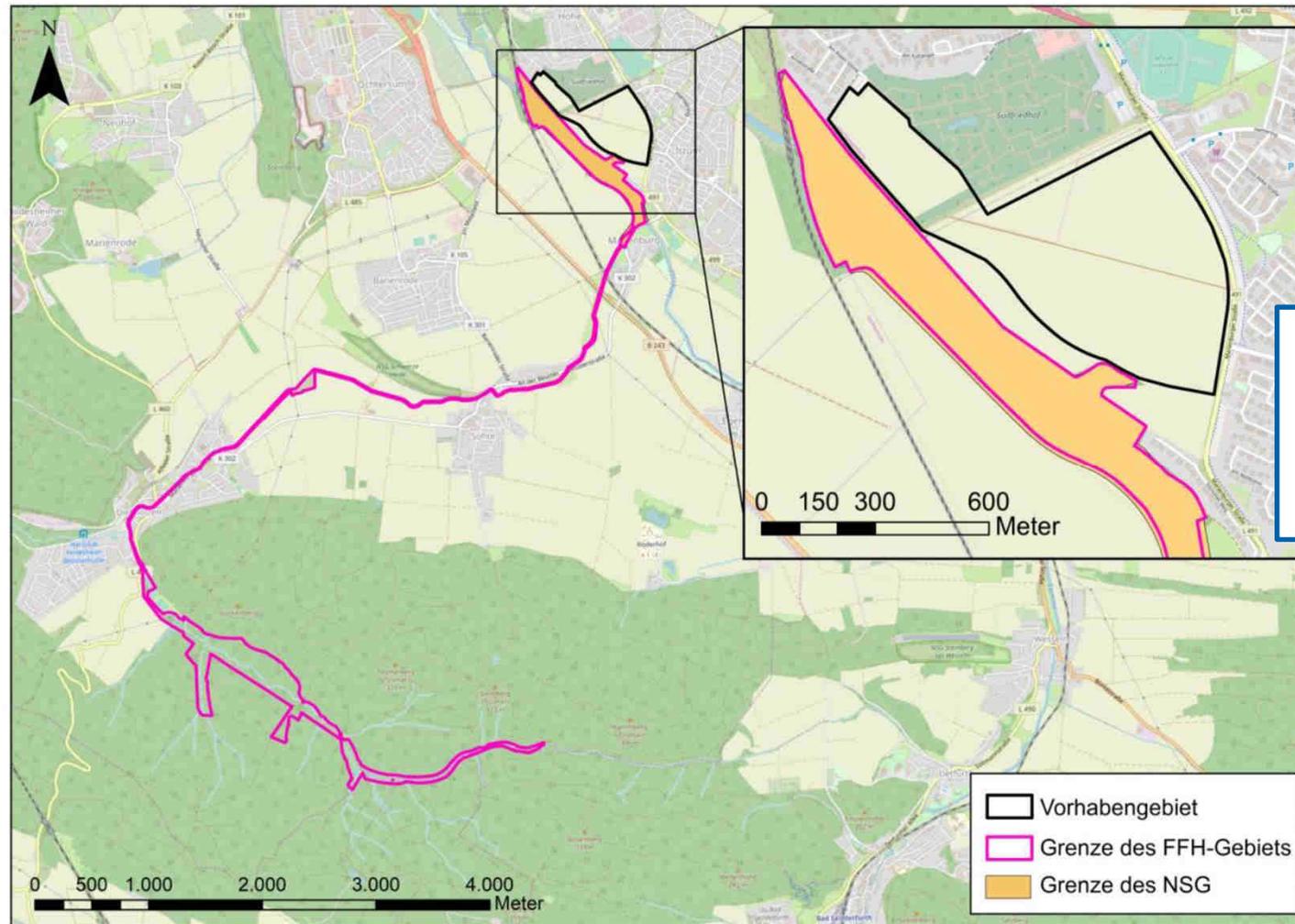
Rekultivierung

Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt Dipl. Biologe





FFH Gebiet und Lage des Untersuchungsgebietes

Abbildung: Lage des FFH-Gebiets (MU, 2019; OSM, 2019; STADT HILDESHEIM, 2019a)

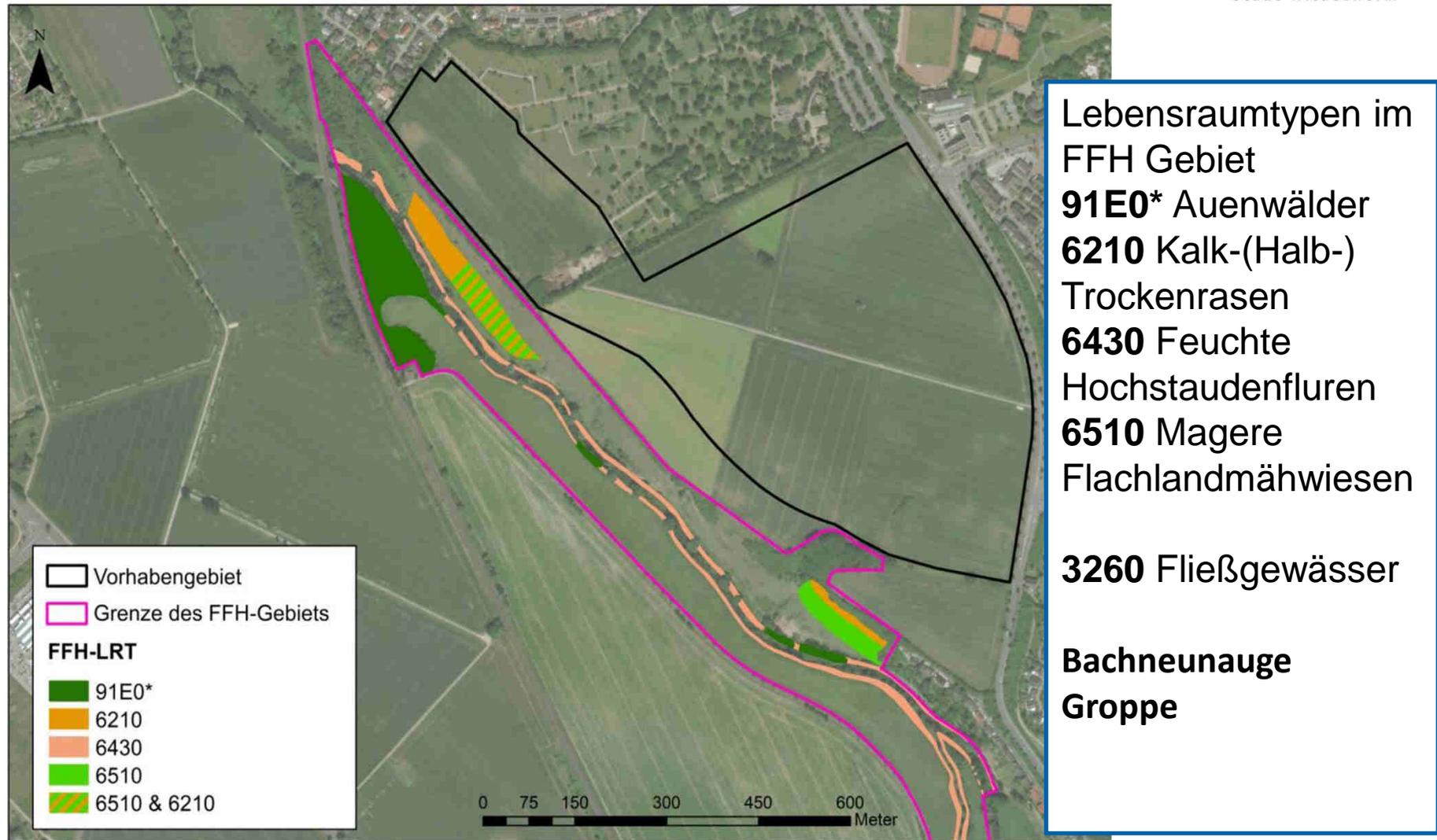


Abbildung: Vorkommen der LRTen im FFH-Gebiet (NLWKN, 2014b; STADT HILDESHEIM, 2019a; ESRI, 2019)



PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON ARTEN UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

I. Wirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele

Die

- Standort- und die Lebensraumvielfalt des FFH-Gebietes,
- zu erhaltenen Gehölzbestände an Innerste und Beuster und
- das Fließgewässer sowie die Grünlandflächen, Magerrasen und Staudenfluren

einschließlich ihres charakteristischen Arteninventars **werden nicht beeinträchtigt.**



II. Wirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen werden **nicht in Anspruch genommen**.

Baubedingte Beeinträchtigungen **können ausgeschlossen** werden.

Die Flächen befinden sich in **ausreichend großem Abstand zum Plangebiet**.

Der Mindestabstand von 100 m, zu dem am nördlichen Rand herausragenden Edellaubmischwald, **wird im B-Plan festgesetzt**.



II. Wirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Einer anlagebedingten Störung wird durch die nachhaltige Sicherung eines Pufferbereichs zwischen Vorhaben- und Naturschutzgebiet entgegengewirkt. An der nordöstlichen Grenze **wird das Naturschutzgebiet** dazu bis an das Vorhabengebiet **erweitert**.

Mögliche betriebsbedingte Störung durch Spaziergänger sind durch eine gezielte Besucherlenkung aufzufangen. Auf dem Geländerücken des Wasserkamps (südliche Grenze des Vorhabengebiets) wird **die Wegeführung im B-Plan festgesetzt**.



III. Wirkungen auf Arten nach Anhang II der FFH-RL

Der Lebensraum der Fließgewässer der vorkommenden Anhang II Arten (Groppe, Bachneunauge) wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder verändert.

Da das Vorhaben keinen Eingriff in den Lebensraum darstellt und dieser nicht durch die Art des Vorhabens beeinträchtigt wird (siehe auch LAVES, 2011), **können Auswirkungen** auf die Populationen beider Arten **ausgeschlossen werden.**



VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG SOWIE WEITERE VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMABNAHMEN

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind **nicht erforderlich**.



MÖGLICHE VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Es verbleiben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. **Unter Berücksichtigung der vorgenannten Planungen und Festsetzungen** sind keine Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL durch das Vorhaben betroffen.

Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist somit gegeben. Eine Fortführung einer **vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**